

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im April 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

lässt sich eine innergemeinschaftliche Lieferung ohne **Gelangensbestätigung** nachweisen? Wir stellen Ihnen zu dieser Frage ein aktuelles Urteil zu einem Kfz-Händler vor. Darüber hinaus beleuchten wir, wem das **Dritte Corona-Steuerhilfegesetz** hilft. Der **Steuertipp** befasst sich mit **Rabatten eines Kfz-Herstellers** für Arbeitnehmer eines Dritten.

Nachweis

Keine Steuerbefreiung ohne Gelangensbestätigung

Das Finanzgericht Münster hat kürzlich entschieden, dass ohne eine Gelangensbestätigung keine Steuerbefreiung einer **innergemeinschaftlichen Lieferung** möglich ist. In dem Verfahren stellte sich die Frage, ob der Verkauf eines Fahrzeugs steuerpflichtig oder als innergemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerfrei ist.

Im Streitfall ging es um eine GmbH, die einen Handel mit neuen und gebrauchten Fahrzeugen sowie einen Reparaturservice betrieb. Eine italienische Firma hatte einen Pkw gekauft und ihn vor Ort abgeholt. Die GmbH behandelte den Vorgang als **umsatzsteuerfreie** innergemeinschaftliche Lieferung. Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung bemängelte die Prüferin das Fehlen einer von der italienischen Firma erteilten Gelangensbestätigung. Der Verkauf sei daher eine steuerpflichtige Lieferung. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Die GmbH hat die

an den **Buch- und Belegnachweis** für das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung gestellten Anforderungen nicht erfüllt. Sie konnte keine Bestätigung der italienischen Firma als Abnehmerin vorlegen und damit nicht nachweisen, dass das Fahrzeug nach Italien gelangt war. Zudem konnte sie nicht nachweisen, dass das Fahrzeug in Italien zugelassen wurde. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs reicht aber allein die Zulassung eines Fahrzeugs im Ausland nicht aus, um nachzuweisen, dass die Voraussetzungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung erfüllt sind.

Hinweis: Eine Gelangensbestätigung ist ein Nachweis über die Lieferung einer Ware ins EU-Ausland. Sie ist in der Umsatzsteuer-

In dieser Ausgabe

- ☑ **Nachweis:** Keine Steuerbefreiung ohne Gelangensbestätigung 1
- ☑ **Corona-Krise:** Fiskus gewährt weiterhin Stundung und Vollstreckungsaufschub 2
- ☑ **Drittes Corona-Steuerhilfegesetz:** Weitere Hilfen für Familien und Unternehmen verabschiedet 2
- ☑ **FAQ „Corona“:** Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise geklärt 2
- ☑ **Liquidität:** Befreiung von der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 möglich 2
- ☑ **Vorauszahlungen:** Gewerbesteuermessbetrag lässt sich leichter herabsetzen 3
- ☑ **Ehegattenarbeitsverhältnis:** Zeitwertguthabenmodell muss einem Fremdvergleich standhalten 3
- ☑ **Rücklage für Ersatzbeschaffung:** Reinvestitionsfristen vorübergehend um ein Jahr verlängert 3
- ☑ **Brexit:** Umsatzsteuerrechtlicher Status von Großbritannien und Nordirland 4
- ☑ **Steuertipp:** Rabatte für Arbeitnehmer von Drittfirmen sind nicht lohnsteuerpflichtig 4

Durchführungsverordnung definiert. Seit dem 01.01.2014 müssen alle Unternehmer, die innerhalb der EU exportieren, beim Finanzamt eine Gelangensbestätigung einreichen. Nur dann gilt die Umsatzsteuerbefreiung.

Corona-Krise

Fiskus gewährt weiterhin Stundung und Vollstreckungsaufschub

Steuerzahler, die unmittelbar unter den wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der Corona-Krise leiden, können ihre fälligen Steuern weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen stunden lassen oder einen Vollstreckungsaufschub erhalten. Das Bundesfinanzministerium hat die **steuerlichen Maßnahmen** zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus **verlängert**.

Hinweis: Entsprechende Anträge müssen bis zum 31.03.2021 gestellt werden.

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

Weitere Hilfen für Familien und Unternehmen verabschiedet

Die **wirtschaftlichen Folgen** der Corona-Pandemie stellen Bürgerinnen und Bürger sowie viele Unternehmen noch immer vor große Herausforderungen. Mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz sollen die Folgen weiter bekämpft und die Binnennachfrage gestärkt werden. Das Gesetz enthält folgende Maßnahmen:

- Für jedes Kind, für das die Eltern im Jahr 2021 Anspruch auf Kindergeld haben, wird ein Kinderbonus von 150 € gewährt. Der Bonus wird aber im Rahmen der Steuererklärung bei der Günstigerprüfung, ob der Abzug der Kinderfreibeträge günstiger ist als das gezahlte Kindergeld, berücksichtigt. Das führt dazu, dass sich der Bonus ab einem bestimmten Einkommen nicht bemerkbar macht.
- Der steuerliche Verlustrücktrag für Unternehmen und Selbständige ist auf 10 Mio. € bzw. 20 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) angehoben worden. Dies gilt für die Jahre 2020 und 2021, ebenso beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2021 wird bei der Steuerfestsetzung für 2020 berücksichtigt. Zudem besteht die Möglichkeit, die Stundung auch für die Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung 2020 zu beantragen.
- Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (Ge-

tränke sind ausgenommen) wurde über den 30.06.2021 hinaus bis zum 31.12.2022 verlängert. Neben der Gastronomie profitieren hiervon auch Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie verzehrfertig zubereitete Speisen an Kunden abgeben.

Hinweis: Der Bundesrat hat am 05.03.2021 grünes Licht gegeben.

FAQ „Corona“

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise geklärt

Die Finanzverwaltung hat in ihren FAQ „Corona“ (Steuern) Folgendes klargestellt:

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten von **Covid-19-Tests** (Schnell-, PCR- und Antikörper-tests), ist aus Vereinfachungsgründen von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Die Kostenübernahme ist damit kein Arbeitslohn.

Die tatsächlichen Kosten einer **Jahreskarte** zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind, auch soweit sie die insgesamt für das Kalenderjahr ermittelte Entfernungspauschale übersteigen, als Werbungskosten abziehbar. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer die Jahreskarte aufgrund seiner Tätigkeit im Homeoffice nicht im geplanten Umfang für den Weg zur Arbeit verwendet. Die Aufwendungen für die Jahreskarte sind somit nicht auf die tatsächliche Nutzung an einzelnen Arbeitstagen aufzuteilen.

Die Aufwendungen für eine Jahreskarte zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind neben der **Homeoffice-Pauschale** als Werbungskosten abziehbar. Die Homeoffice-Pauschale von 5 € täglich (Höchstbetrag 600 € jährlich) kann in den Jahren 2020 und 2021 (nur) für die Tage angesetzt werden, an denen ausschließlich im Homeoffice gearbeitet worden ist.

Liquidität

Befreiung von der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 möglich

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen auf die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung verzichten. Diese Erleichterung richtet sich an Betriebe, die von den **Eindämmungsmaßnahmen** zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wirtschaftlich unmittelbar und nicht unerheblich negativ betrof-

fen sind. Bereits gezahlte Beträge werden von den Finanzämtern in voller Höhe erstattet.

Hinweis: Die Regelung gilt für Unternehmen mit Dauerfristverlängerung. Gerne stellen wir bis zum 31.03.2021 für Sie einen Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Sondervorauszahlung auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2021.

Vorauszahlungen

Gewerbesteuermessbetrag lässt sich leichter herabsetzen

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben die gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus um ein Jahr verlängert. Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind, können bis zum 31.12.2021 einen **Antrag auf Herabsetzung** des Gewerbesteuermessbetrags für Vorauszahlungszwecke beim Finanzamt stellen.

Wichtig ist, dass sie darin ihre individuellen Verhältnisse darlegen. Die Finanzämter sollen die Anträge nicht deshalb ablehnen, weil die Betriebe ihre finanziellen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

Hinweis: Mit Herabsetzungsanträgen lässt sich die laufende Gewerbesteuerlast minimieren. Soll die schon festgesetzte Gewerbesteuer erlassen oder gestundet werden, müssen sich Betriebe im Regelfall an die Gemeinden wenden. Sprechen Sie uns gerne darauf an.

Ehegattenarbeitsverhältnis

Zeitwertguthabenmodell muss einem Fremdvergleich standhalten

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass künftig fällig werdender Arbeitslohn nicht sofort ausgezahlt, sondern auf ein **Wertguthabenkonto** eingezahlt wird. Der Arbeitslohn wird erst später im Zusammenhang mit einer vollen oder teilweisen Freistellung von der Arbeitsleistung während des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses ausgezahlt. Angestrebte Rechtsfolge einer Wertguthabenvereinbarung ist, dass Einstellungen in das Wertguthaben keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung auslösen und auch nicht der Lohnsteuer unterliegen.

Prinzipiell ist eine Wertguthabenvereinbarung auch bei einem Ehegattenarbeitsverhältnis möglich. Schließen Ehegatten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses eine Wertguthabenvereinba-

rung ab, muss dafür aber laut Bundesfinanzhof ein gesonderter Fremdvergleich erfolgen. Dabei ist zu prüfen, ob die **Vertragschancen und -risiken fremdüblich** verteilt sind. Eine einseitige Verteilung zu Lasten des Arbeitgeberehegatten ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Arbeitnehmerehegatte unbegrenzt Wertguthaben ansparen sowie Dauer, Zeitpunkt und Häufigkeit der Freistellungsphasen nahezu beliebig wählen kann. In einem solchen Fall wird die Wertguthabenvereinbarung steuerlich nicht anerkannt.

Rücklage für Ersatzbeschaffung

Reinvestitionsfristen vorübergehend um ein Jahr verlängert

Scheidet ein Wirtschaftsgut durch **höhere Gewalt** oder durch behördlichen Eingriff aus dem Betriebsvermögen aus, zahlt in der Regel eine Sachversicherung den Zeitwert des Wirtschaftsguts aus. Da dieser Zeitwert eine Betriebseinnahme darstellt, frisst die daraus resultierende Steuerzahlung die Versicherungsentschädigung wirtschaftlich betrachtet teilweise auf. Die Versicherungszahlung steht daher nicht vollumfänglich zur Reinvestition in ein vergleichbares Wirtschaftsgut zur Verfügung. Genau dies soll das Rechtsinstitut der Rücklage für Ersatzbeschaffung vermeiden.

Beispiel: Ein Betriebs-Pkw mit einem Buchwert von 5.000 € erleidet auf der Autobahn einen wirtschaftlichen Totalschaden. Die Kaskoversicherung zahlt einen Betrag von 12.000 €. Der Unternehmer kauft mit der Versicherungszahlung im Folgejahr einen neuen Pkw für 14.000 €. Durch die Versicherungszahlung werden grundsätzlich 7.000 € stille Reserven aufgedeckt, die eigentlich zu besteuern wären. Da der Unternehmer jedoch eine Reinvestition in ein Ersatzwirtschaftsgut beabsichtigt, darf er die 7.000 € in eine steuerfreie Rücklage einstellen und im Folgejahr auf den neuen Pkw übertragen.

Die Frist für eine solche Reinvestition beträgt bei **beweglichen Wirtschaftsgütern** ein Jahr (sie kann in besonderen Fällen auf bis zu sechs Jahre verlängert werden). Für Immobilien beträgt die Reinvestitionsfrist vier Jahre, bei Neuherstellung eines Gebäudes sechs Jahre. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat diese Reinvestitionsfristen in einem Schreiben jeweils um ein Jahr verlängert, sofern sie in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 ansonsten abgelaufen wären.

Hinweis: Eine Fristverlängerung muss nicht beantragt werden, da sie sich bereits aus dem allgemeingültigen BMF-Schreiben ergibt.

Brexit

Umsatzsteuerrechtlicher Status von Großbritannien und Nordirland

Nachdem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bereits zum 31.01.2020 aus der EU ausgetreten sind, endete mit Ablauf des 31.12.2020 der vereinbarte Übergangszeitraum. Während dieses Zeitraums war das Mehrwertsteuerrecht der EU für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland weiter anzuwenden. Seit dem 01.01.2021 ist das Vereinigte Königreich Großbritannien für die Umsatzbesteuerung des Warenverkehrs als **Drittlandsgebiet** zu behandeln. Dagegen wird Nordirland auch nach dem 31.12.2020 als zum Gemeinschaftsgebiet gehörig behandelt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zu den umsatzsteuerlichen Auswirkungen ab 2021 geäußert.

Für **Lieferungen**, die nach dem 31.12.2020 ausgeführt wurden, gelten - soweit ein Bezug zum Vereinigten Königreich Großbritannien besteht - die Vorschriften zur Ausfuhr bzw. Einfuhr. Soweit ein Bezug zu Nordirland besteht, gelten die Vorschriften zu innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. innergemeinschaftlichen Erwerben. Für den **Dienstleistungsverkehr** gilt hingegen auch Nordirland als Drittlandsgebiet.

Lieferungen, die seit dem 01.01.2021 ausgeführt wurden und deren Transport im Vereinigten Königreich Großbritannien endete, können keine innergemeinschaftlichen Lieferungen, sondern lediglich Ausfuhren sein. Eine Lieferung gilt grundsätzlich mit **Beginn des Transports** als ausgeführt. Das BMF hat dazu klargestellt, dass Warenlieferungen mit Transportbeginn vor dem 01.01.2021 noch als innergemeinschaftliche Lieferungen steuerfrei sind, solange der Unternehmer nicht nachweist, dass der Grenzübertritt erst nach dem 31.12.2020 erfolgt ist. In diesem Fall liegt keine innergemeinschaftliche Lieferung, sondern eine Ausfuhr vor.

Erfolgt der Warentransport aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien nach Deutschland, liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor, wenn der Warentransport im Vereinigten Königreich Großbritannien vor dem 01.01.2021 begonnen hat, solange nicht nachgewiesen wird, dass aufgrund eines späteren Grenzübertritts eine Einfuhrbesteuerung vorgenommen wurde. In diesem Fall wird von einer Erwerbsbesteuerung abgesehen. Entsprechendes soll für die **Versandhandelsregelung** gelten.

Das BMF hat auch offene Fragen zum **Vorsteuer-Vergütungsverfahren** geregelt. Inländische Unternehmen können sich Vorsteuern, die im

Jahr 2020 im Vereinigten Königreich Großbritannien angefallen sind, noch bis zum 31.03.2021 im Vorsteuer-Vergütungsverfahren über das Bundeszentralamt für Steuern in Deutschland vergüten lassen. Die Frist innerhalb der EU läuft bis zum 30.09.2021. Die Anträge auf Erstattung sind daher rechtzeitig zu stellen. Für Vorsteuerbeträge ab 2021 ist die Erstattung in Großbritannien/Nordirland selbst zu beantragen.

Hinweis: Ihre Fragen zu den umsatzsteuerlichen Konsequenzen des Brexits beantworten wir Ihnen gerne.

Steuertipp

Rabatte für Arbeitnehmer von Drittfirmen sind nicht lohnsteuerpflichtig

Preisvorteile, die Arbeitnehmern von Dritten eingeräumt werden, beurteilt die Finanzverwaltung als Arbeitslohn, wenn sie sich für den Arbeitnehmer als Frucht seiner Arbeit darstellen und mit dem Dienstverhältnis zusammenhängen. Ein überwiegend **eigenwirtschaftliches Interesse** des Dritten schließt die Annahme von Arbeitslohn dagegen in der Regel aus.

Hiervon ausgehend hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) entschieden, dass Rabatte, die **Außendienstmitarbeiter** einer Krankenversicherung beim Autokauf von Autoherstellern erhalten, kein Arbeitslohn sind. Die Krankenversicherung erhielt als Großkundin bei verschiedenen Autoherstellern Rabatte, die durch Zusatzvereinbarungen auf Pkw-Käufe von Außendienstmitarbeitern der Krankenkasse oder für diese ausgeweitet wurden.

Das FG hat entschieden, dass die Rabatte keine Lohnsteuerpflicht auslösen. Dass die Außendienstmitarbeiter verpflichtet gewesen seien, die Fahrzeuge in einem bestimmten Umfang dienstlich zu nutzen, spreche zwar für ein Interesse des Arbeitgebers an der Rabattgewährung. Letztlich sei es den Autoherstellern jedoch darum gegangen, **den eigenen Umsatz zu steigern** und den für sie attraktiven Kundenstamm von Außendienstmitarbeitern an sich zu binden.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung des FG Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Mit freundlichen Grüßen